

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Berufskraftfahrerqualifikation

Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Allgemeiner Überblick
über Personenkreise,
Anforderungen und
Rechtsgrundlagen

Durch die Richtlinie 2003/59/EG vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, gewerblich eingesetzten Fahrern eine über die Fahrerlaubnis-Ausbildung hinausgehende Grundqualifikation und Weiterbildung vorzuschreiben. Umgesetzt wird die Richtlinie in Deutschland durch das sogenannte Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und durch eine ergänzende Durchführungsverordnung (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV).

Die Bestimmungen gelten für den Personenverkehr seit dem 10. September 2008 und den Güterverkehr seit dem 10. September 2009.

Alle Fahrerinnen und Fahrer, die einen Lkw oder einen Bus gewerblich oder beruflich fahren wollen, unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Zusatzqualifikation. Sie betrifft alle Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 9. September 2008 (Bus) bzw. 9. September 2009 (Lkw) erstmalig erworben haben zwischen dem 9. September 2009 und dem 19. Januar 2013 erworben haben. Die Zusatzqualifikation wird erstmalig durch eine Prüfung erworben.

Ziel der europäischen Vorschrift ist unter anderem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Grundqualifikationspflicht für "Führerschein-Neulinge"

Fahrerinnen und Fahrer im Personen- und Güterkraftverkehr, die nach den vorgeannten Stichtagen irgendeine der D- oder C-Fahrerlaubnisklassen an erwerben, sind verpflichtet, in der Regel einen 140-stündigen Unterricht "beschleunigte Grundqualifikation" mit anschließender IHK-Prüfung "beschleunigte Grundqualifikation" zu absolvieren.

Weiterbildung nach BKrFQG

Zusätzlich besteht für alle Fahrerinnen und Fahrer, die innerhalb der Europäischen Union Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1E, C, CE sowie D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, die Verpflichtung, alle fünf Jahre an einer Weiterbildung von mindestens 35 Stunden teilzunehmen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Überblick über die Formen des Erwerbs der Grundqualifikation

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten des Erwerbs der Grundqualifikation vor:

- Abschluss einer Berufsausbildung in den dreijährigen Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden oder
- eine erfolgreich abgelegte theoretische und praktische IHK-Prüfung „Grundqualifikation“ bei der für den Wohnsitzzuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Die Prüfung umfasst eine **theoretische Prüfung von 240 Minuten** und eine **praktische Prüfung von insgesamt 210 Minuten**. Der theoretische Prüfungsteil besteht aus– einem Teil mit Multiple-Choice-Fragen,– Fragen mit direkter Antwort,– einer Erörterung von Praxis-situationen. Der praktische Prüfungsteil besteht aus– einer Fahrprüfung von 120 Minuten,– einem praktischen Prüfungsteil (z. B. Ladungssicherung, Notfallsituationen) von 30 Minuten,– der Bewältigung kritischer Fahr-situationen (z. B. Beherrschung des Kfz bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen) von maximal 60 Minuten. Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zu empfehlen.
- Die beschleunigte Grundqualifikation, die den vorherigen Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraussetzt, wird erworben durch Teilnahme am Unterricht von **140 Stunden zu 60 Minuten** bei einer gesetzlich anerkannten oder von Bezirksregierung Düsseldorf anerkannten Ausbildungsstätte und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK. **Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten**. Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens zehn Stunden ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht zu führen. Fahrer und Fahrerinnen im Güterverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten oder Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben (sog. „Umsteiger“), müssen in einer ergänzenden Prüfung nur die Kenntnisse nachweisen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der Grundqualifikation sind. Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger beträgt die Unterrichtsdauer **35 Stunden zu je 60 Minuten**, von denen 2,5 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeuges der entsprechenden Klasse entfallen müssen. **Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten**. Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr bzw. Straßenpersonenverkehr (GBZugV bzw. PBZugV) besitzen (sog. „Quereinsteiger“), sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungen vorgesehen. Die praktische Prüfung in der Grundqualifikation muss

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

vollständig abgelegt werden. Die Unterrichtsdauer beträgt **96 Unterrichtsstunden** (inkl. 10 Fahrstunden) umfassen. **Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.**

Prüfungsinhalte

Über die Inhalte der jeweiligen Prüfungsart informiert die Anlage 1 zur Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKRfQV). Die IHKs haben sog. Orientierungsrahmen erstellt, die darüber hinaus detaillierte Angaben zu den Prüfungsinhalten geben.

[Fragenfundus – Güterkraftverkehr](#)

[Fragenfundus - Personenverkehr](#)

[Orientierungsrahmenplan – Güterkraftverkehr](#)

[Orientierungsrahmenplan – Personenverkehr](#)

Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder andere anerkannte Ausbildungsberufe		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Dokumentation der Qualifizierung

Die Qualifizierung wird in Deutschland in einem gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweises dokumentiert (§ 7 BKrFQG, § 8 BKrFQV, Anlage 5 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV). Die im Führerschein eingetragenen Nachweise (Schlüsselzahl 95) behalten jedoch ihre Gültigkeit (§ 30 Abs. 2 BKrFQG).

Auslegungsleitfaden und Bußgeldkatalog

Hinweise zur Rechtsauslegung rund um das BKrFQG und die BKrFQV haben die für die Umsetzung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zusammengestellt ([Anwendungshinweise](#)). Konsequenzen bei Verstößen gegen das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht können dem [Buß- und Verwarnungsgeldkatalog](#) entnommen werden.

Prüfungsgebühr

Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer: 117,00 Euro
 Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger: 102,00 Euro
 Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger: 93,00 Euro

Prüfungstermine 2023 und Anmeldeformular

20. Januar 2023	6. Februar 2023	22. Februar 2023	6. März 2023
23. März 2023	24. April 2023	8. Mai 2023	22. Mai 2023
5. Juni 2023	16. Juni 2023	17. Juli 2023	31. Juli 2023
14. August 2023	28. August 2023	18. September 2023	16. Oktober 2023
30. Oktober 2023	13. November 2023	27. November 2023	11. Dezember 2023

Teilnehmer mit Wohnsitz in den Städten Krefeld und Mönchengladbach sowie im Kreis Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss können die Prüfung bei der IHK Mittlerer Niederrhein ablegen. Um sich zur Prüfung anzumelden, nutzen Sie bitte unser [Onlineportal](#).

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Xiaoli Zheng
 IHK Mittlerer Niederrhein
 Friedrichstraße 40
 41460 Neuss

Telefon: +49 2131 9268-551
 Telefax: +49 2151 635-44551
 E-Mail: Xiaoli.Zheng@
 mittlerer-niederrhein.ihk.de

Beratung

Michael Iwanowski
 IHK Mittlerer Niederrhein
 Nordwall 39
 47798 Krefeld

Telefon: +49 2131 9268-532
 Telefax: +49 2151 635-44532
 E-Mail: Michael.Iwanowski@
 mittlerer-niederrhein.ihk.de

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Berufskraftfahrer-Ausbildungsstätten im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein

Firma	Adresse	Telefon	
ABZ GmbH Ausbildungszentrum für Logistik und Kraftverkehr	Forumstr. 16, 41468 Neuss	02131 4088209	Grundqualifikation und Weiterbildung
ADAC Fahrsicherheitszentrum Grevenbroich	Elfgener Dorfstr. 1, 41515 Grevenbroich	02181 7570222	Weiterbildung
Ausbildungszentrum Mario Müller	Hormesfeld 9b, 41748 Viersen	02162 9484330	Grundqualifikation und Weiterbildung
Bildungsakademie Rufus GmbH	Girmesgath 5, 47803 Krefeld	02151 9716984	Grundqualifikation und Weiterbildung
Bildungszentrum für Logistik und Verkehr Ismar	Breitenbachstr. 51a, 41065 Mönchengladbach	02161 45685	Grundqualifikation und Weiterbildung
Bussing Fahrschule GmbH	Niederstraße 93, 47829 Krefeld	02151 471716	Grundqualifikation und Weiterbildung
BZ Bildungszentrum GmbH	Tempelsweg 40, 47918 Tönisvorst	02151 706160	Grundqualifikation und Weiterbildung
BZK Bildungszentrum Manfred Zachau	Gladbacher Str. 106, 41747 Viersen	02162 3641297	Grundqualifikation und Weiterbildung
Chemion Logistik GmbH	Alte Heerstraße/Gebäude A910, 41540 Dormagen	02133 514575	Weiterbildung
DEULA Rheinland GmbH Bildungszentrum	Krefelder Weg 41, 47906 Kempen	02152 205770	Grundqualifikation und Weiterbildung

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

FahrAkademie Bianka Nilges	Petersstraße 95, 47798 Krefeld	02151 313161	Grundqualifikation und Weiterbildung
Fahrschule Euro drive Team GmbH	Kapitelstraße 16, 41460 Neuss	02131 1258395	Grundqualifikation und Weiterbildung
Fahrschul-Akademie RKN UG (haftungsbeschränkt)	Kölner Str. 8A, 41363 Jüchen	02165 8439625	Grundqualifikation und Weiterbildung
Fahrschule 53, Thomas Schöppgens	St. Michael Str. 24, 41366 Schwalmtal	02163 8895374	Weiterbildung
Fahrschule Schopphoven, Roland Zachau	Beckrather Str. 16, 41189 Mönchengladbach	02166 1343251	Grundqualifikation und Weiterbildung
Fahrschule Horst Wintgen GmbH	Hühnerkamp 3, 41366 Schwalmtal	02163 30387	Grundqualifikation und Weiterbildung
Green duck GmbH	Stadtparkinsel 41, 41515 Grevenbroich	02181 4737384	Weiterbildung
i.drive GmbH Fahrschule	Friedrichstraße 24, 41460 Neuss	02131 606020	Grundqualifikation
Mobility Fahrschulen	Petersstrasse 63, 47798 Krefeld	02151 66767	Grundqualifikation und Weiterbildung
Möbus Fahrschule Kappertz GmbH	Schwalmsstraße 306, 41238 Mönchengladbach	02166 6884444	Grundqualifikation und Weiterbildung
TÜV NORD Bildung gGmbH	Böttgerstr. 8a, 41066 Mönchengladbach	02161 4952380	Grundqualifikation und Weiterbildung
Verkehrsinstitut Reinhold GmbH & Co. KG	Dohrweg 20, 41066 Mönchengladbach	02161 94741090	Grundqualifikation und Weiterbildung